# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Seefeld (Friedhofsgebührensatzung)

vom 09.06.2017

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBI. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Seefeld folgende Satzung:

## § 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Seefeld erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
  - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	€	952,
für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	€	403,41
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€	422,45
für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen		
mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte	€	385,56

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken der Leichenhalle, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und die Dienstleistungen der Verwaltung. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

(3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag

	a) für Särge b) für Urnen	€	120, 80,
(4)	Gebühr für die Aussegnungshalle je Trauerfeier	€	180,
(5)	Gebühr für die Hinterstellung	€	140,42
(6)	Gebührenzuschlag für die Tieferlegung	€	102,34
(7)	Gebührenzuschlag Samstag	€	353,43
(8)	Erdbestattung von Totgeburten	€	82,11
(9)	Kompressoreinsatz je Stunde	€	13,

### § 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

#### Friedhof Seefeld-Oberalting

Einzelgrab	€ 728,40
Doppelgrab	€ 1.307,25
Kindergrab	€ 239,30
Urnengrab	€ 724,80

#### Friedhof Hechendorf-Lindenallee

Einzelgrab	€ 1.183,40
Doppelgrab	€ 2.366,60
Kindergrab	€ 450,60
Urnengrab	€ 786,
Anonymes Urnengrab	€ 196,50
Urnennische	€ 1.436,90
Urnenstele	€ 961,90

#### Friedhof Hechendorf-Am Kriegerdenkmal

Einzelgrab	€ 967,50
Doppelgrab	€ 1.548,25
Kindergrab	€ 481,27
Gruft	€ 3.828,50

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür. Abgegolten sind auch die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhezeit (§ 16 Friedhofssatzung) erworben werden.
- (4) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr von der Gemeinde auf die Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu erhebende Gebühr nach § 5 Absatz 1 wird entsprechend der Verlängerungsdauer anteilig erhoben.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhefrist ist jedoch nicht möglich.

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

	<ul><li>a) bei Normalbelegung</li><li>b) bei Tieferlegung</li></ul>		.544,62 .644,58
(2)	Die Gebühr für die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche	€	597,38
(3)	Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche	€ 2	2.258,62

(4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche	€	669,97
(5) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab	€	205,55
(6) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Wandgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab	€	179,77
(7) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab zur weiteren Beisetzung	€	155,55
(8) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Wandgrab zur weiteren Beisetzung	€	129,77
(9) Umschreibung einer Graburkunde	€	15,
(10) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof		
- für einmalige Arbeiten - jährlich	€	10, 60,

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seefeld (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Februar 2000 außer Kraft.

Seefeld, den 09.06.2017

Gez.

Wolfram Gum Erster Bürgermeister

Zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.2022.